



Geschäftszeichen:
AUWR-2009-102371/183-Di

Bearbeiter/-in: Heinz Dietrich
Tel: (+43 732) 77 20-13425
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 04.09.2025

**Niederndorfer Kieswerke-Transportbeton GmbH,
Attnang-Puchheim; Erweiterung der bestehenden
Bodenaushubdeponie in der Gemeinde Redlham;
– abfallwirtschaftsrechtliches Genehmigungsverfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 19.07.2010, UR-2009-102371/28, wurde der Niederndorfer Kieswerke-Transportbeton GmbH die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den GST-NR 3267, 3273/2 und 3279/1, je KG und Gemeinde Redlham, erteilt.

Mit Eingabe vom 25.03.2025 hat die Niederndorfer Kieswerke-Transportbeton GmbH die Erweiterung der bestehenden Bodenaushubdeponie auf den oben genannten Grundstücken beantragt. Die Erweiterung der Deponie soll auf den GST-NR 3181/1, 3181/2 und 3279/4, je KG und Gemeinde Redlham, stattfinden.

In Erledigung dieses Antrages schreibt der Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde gemäß den §§ 37 ff Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, eine mündliche Verhandlung aus.

Wir laden Sie ein, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort: Gemeindeamt Redlham, Redlham 1, 4846 Redlham	
Datum: Montag, 29.09.2025	Zeit: 09.30 Uhr

Sie können persönlich zur Verhandlung kommen oder an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.



Bevollmächtigt können eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Mit der Leitung der Verhandlung wird ein Mitarbeiter des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, betraut sein.

Das Projekt wird von Sachverständigen der folgenden Fachbereiche beurteilt werden:

- Abfallwirtschaft/ Abfallchemie
- Wasserwirtschaft und Hydrologie
- Deponiebautechnik
- Luftreinhaltung
- Lärmschutz und Schalltechnik
- Naturschutz
- Forsttechnik

Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

„Erweiterung Bodenaushubdeponie Niederndorfer“ erstellt von der Salletmayr & Friedl ZT GmbH	
Ort der Einsichtnahme: Gemeindeamt Redlham, Redlham 1, 4846 Redlham	Datum, Zeit: Vom Tag der Kundmachung bis zur mündlichen Verhandlung während der Amtszeiten

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>
kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** verlagert werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag:

Heinz Dietrich

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.